

gericht die positive Richtung zu weisen, die es bei der erneuten strafrechtlichen Bewertung der richterlichen Tätigkeit Rehse einzuschlagen hatte.

Das zweite Verfahren vor dem Westberliner Schwurgericht

Am 5. November 1968 begann die Hauptverhandlung im zweiten Schwurgerichtsverfahren gegen Rehse. Vorsitzender war der zum Landgericht abgestellte Kammergerichtsrat Ernst-Jürgen Oske. Unwidersprochen hielt sich in Moabit das Gerücht, Oske wäre erst dann mit der Durchführung des zweiten Verfahrens gegen Rehse betraut worden, als keiner der amtierenden Direktoren des Westberliner Landgerichts sich bereit erklärt hatte, diese Funktion zu übernehmen.

Der Verlauf der Verhandlung wurde durch zwei deutlich erkennbare Komponenten bestimmt. Einmal trat Rehse in dieser Verhandlung wesentlich sicherer auf als in der ersten Schwurgerichtsverhandlung. Der clevere Jurist hatte die Chance erkannt, die ihm das Revisionsurteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs geschaffen hatte. In aufdringlicher Weise betonte er, daß er an den fraglichen Mord-Urteilen selbständig und „in der inneren Überzeugung ihrer unangreifbaren Gesetzlichkeit“ mitgewirkt habe. Freisler habe ihm „nie nahegestanden“. Persönliche Kontakte habe er mit ihm nie gehabt.

Auf die Frage des Anklagevertreters, weshalb er einfache Bemerkungen wie „Hitler muß weg“ (Fall Alich) strafrechtlich als „Wehrkraftzersetzung“ bzw. „Feindbegünstigung“ gewertet hatte, erklärte Rehse wörtlich: „Die politische und militärische Situation um 1943 machte jede Äußerung gegen den Staat zur Zersetzung!“ Und ferner: „Die Todesurteile entsprachen hinsichtlich der Strafzumessung durchaus meiner Überzeugung!“

Damit hatte Rehse entsprechend der Revisionsentscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs seinen Freispruch gesichert. Denn wie wollte man ihm angesichts seiner stetigen Beteuerungen, er habe geglaubt, den damals bestehenden Gesetzen gemäß gehandelt zu haben, nachweisen, daß er mit direktem Vorsatz diese bestehenden Gesetze gebeugt habe? Dieser Nachweis aber wäre eine Voraussetzung für seine Bestrafung wegen Mordes und Mordversuchs gewesen.

Rehse fühlte sich so sicher, daß er in dieser zweiten Verhandlung noch über die Beteuerung, er habe an die Gesetzmäßigkeit der Todesurteile geglaubt — also nicht vorsätzlich Rechtsbeugung begangen — hinausging. Jetzt vertrat er sogar die Auffassung, daß die von der Anklage gegen ihn erfaßten sieben Todesurteile auch objektiv rechtmäßig gewesen seien! Wiederholt betonte er wörtlich: „Es mußte die Pflicht jedes anständigen Deutschen sein, gegen Defaitismus und Wehrkraftzersetzung einzutreten!“ Rehse und sein Verteidiger verbreiteten sich ausführlich darüber, welches Los die „Feindstaaten“ Deutschland mit der Forderung nach bedingungsloser Kapitulation zu bereiten beabsichtigten. „Unter Berücksichtigung dieser deutschen Gesamtsituation durfte die Widerstandskraft des Volkes nicht geschmälert werden!“, postulierte Rehse und bekannte sich nunmehr dazu, daß er deswegen „In allen zur Verhandlung stehenden Fällen niemals auf minderschweren Fall“ (für den das Gesetz eine Freiheitsstrafe vorsehe — F.K.K.) plädieren konnte.“

Zum anderen aber wurde der Verlauf dieser zweiten Schwurgerichtsverhandlung durch die immer deutlicher werdende Animosität des Vorsitzenden Oske gegenüber dem Anklagevertreter, Oberstaatsanwalt Zippel, bestimmt. Abgesehen davon, daß beide ihre Differenzen über Verfahrensvorgänge öffentlich austrugen, verstieg sich der Vorsitzende immer häufiger zu abfälligen Be-

merkungen über Wert und rechtlichen Gehalt der Anklage. Niemand war schließlich verwundert, als Oske in der mündlichen Urteilsbegründung zum Anklagevertreter gewandt erklärte: „Bereits während des Verfahrens drängte sich die Frage auf, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die (West-)Berliner Staatsanwaltschaft ähnlich verfahren wäre wie die Münchener Staatsanwaltschaft.“²⁹

Am 6. Dezember 1968 verkündete Kammergerichtsrat Oske das Urteil: Freispruch für Rehse. Nur mit Mühe konnte sich der Vorsitzende des Schwurgerichts gegenüber den andauernden Mißfallensäußerungen der Zuhörer für die mündliche Urteilsbegründung Gehör verschaffen.

In dieser mündlichen Begründung³⁰ legte der Vorsitzende zunächst dar, daß Rehse die von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Voraussetzung für die Verurteilung wegen rechtswidriger Tötung erforderliche Rechtsbeugung nicht nachgewiesen werden könne. Akten hätten dem Schwurgericht zum Nachweis einer Rechtsbeugung nicht zur Verfügung gestanden, und die Zeugen seien „einfach überfordert, Bekundungen über Vorgänge zu machen, die 25 Jahre zurückliegen“. Das Schwurgericht sei sich darüber klar, daß es hier einen Musterprozeß zu Ende geführt habe, der richtungweisend für ähnliche Fälle in der Bundesrepublik sei. Das Ergebnis wäre die Empfehlung, in Zukunft Richter wegen justizförmiger Vorwürfe nur noch dann anzuklagen, wenn die gesamten Akten erhalten geblieben seien.

Soweit blieb der Vorsitzende mit seiner Begründung für den Freispruch noch halbwegs im Rahmen der Überlegungen der Revisionsentscheidung des 5. Strafsenats. Doch dann erklärte er wörtlich: „Ausgangspunkt für die Bewertung der Rehse zur Last gelegten Todesurteile muß das Recht jedes Staates auf Selbstbehauptung sein.“ Dieses Recht sei auch dem Nazi-Staat nicht abzusprechen. Der Nazi-Staat sei während des (von ihm entfachten!) Krieges befugt gewesen, strenge Gesetze gegen Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung zu erlassen; denn (wörtlich): „Eine außergewöhnliche Lage verlangt außergewöhnliche Maßnahmen.“

Mit dieser Erklärung seines Vorsitzenden stimmte das Schwurgericht der Behauptung Rehse zu, die Mordurteile, an denen er mitgewirkt hatte, seien auch objektiv rechtmäßig gewesen. Diese Tatsache untermauerte der Vorsitzende mit der Parallele der Abwürgung der deutschen Novemberrevolution durch Noske. Auch Noske habe damals nach dem Motto gehandelt: „Da gelten die Paragraphen nichts, da gilt nur der Erfolg.“ Dennoch sei kein Mensch auf die Idee gekommen, Noske später strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. In der Tatzeit der Rehse vorgeworfenen Handlungen habe „Deutschland in einem Kampf auf Leben und Tod gestanden“; in einer solchen Ausnahmesituation könne sich „kein Staat mit normalen Gesetzen begnügen“. Die Alliierten hätten mit der Forderung nach bedingungsloser Kapitulation „den Deutschen jede Hoffnung auf einen ehrenhaften Frieden genommen“ und sie „deshalb zum Kampf bis zum letzten Manne unter Hitler ge-eint“. „In dieser Lage gehörten defaitistische Äußerungen zu den mit der Todesstrafe zu ahndenden Verbrechen!“

²⁹ Diese hatte — wie bereits in Fußnote 1 des ersten Teils dieses Aufsatzes erwähnt — ein 1960 gegen Rehse eingeleitetes Ermittlungsverfahren im Jahre 1962 mit der Begründung eingestellt, ihm sei eine Rechtsbeugung nicht nachzuweisen.

³⁰ Beim Abschluß der Arbeiten an diesem Manuskript (20. Februar 1969) lag mir das schriftliche Urteil noch nicht vor, so daß ich mich auf Bemerkungen zur mündlichen Urteilsbegründung beschränken muß. Gegebenenfalls wird zu einem späteren Zeitpunkt noch auf das schriftliche Urteil zurückzukommen sein.